

Niederschrift

**über die Aufklärungsversammlung am 19.05.2015
in Sontra**

Terminlokal: Bürgerhaus Sontra, Thingstätte 2, 36205 Sontra

Anwesend: Vom AfB Homberg, der Unterzeichner **Seeger** als Versammlungsleiter

- außerdem Frau **Schäfer**, Herr **Rode** und Herr **Reichert** von der Stadt Sontra, Herr **Bürgermeister Eckhardt** von der DEGES, Herr **Dr. Franz** und Herr **Gerlach** von der HLG, Herr **Eschenbacher** vom Fachdienst Ländlicher Raum des WMK, Herr **Rapp** vom Gebietsagrarausschuss, Herr **Jopp** Herren Ortslandwirte **Hossbach, Jopp, Schmidt, Schüler, Seib, Strauch**

ca. 60 Grundstückseigentümer

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:55 Uhr

Versammlungsleiter Herr **Seeger** begrüßte die Anwesenden und bedankt sich bei Bürgermeister Eckhardt für die Gastfreundschaft durch Bereitstellung des Bürgerhauses.

Nach der Begrüßung und Vorstellung der Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde stellte der **Versammlungsleiter** fest, dass die an der vorgesehenen Flurbereinigung im Abschnitt der A 44 voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer fristgerecht durch öffentliche Bekanntmachungen vom 21.04.2015 zur heutigen Veranstaltung geladen wurden. Der Zweck der Versammlung ergibt sich aus § 5 Flurbereinigungsgesetz, wonach die voraussichtlich Beteiligten in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren, einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären sind.

Als entscheidende verfahrensrechtliche Voraussetzung für das bisherige Tätigwerden der Flurbereinigungsbehörde wurde der **Antrag** vom 23.10.2014 des **Regierungspräsidiums** Kassel, ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG einzuleiten, genannt.

Anlass für dieses Flurbereinigungsverfahren ist der Bau der A 44 Kassel – Herleshausen - Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 15 -.

In der Flurbereinigung sollen vorrangig

- der im Zusammenhang mit dem Neubau der A 44 Kassel - Herleshausen, VKE C 03/1, alt 50, entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümer verteilt und
- die durch die Baumaßnahme verursachten landeskulturellen Nachteile beseitigt werden. Bei der Beseitigung landeskultureller Nachteile handelt es sich insbesondere um die Behebung von Durchschneidungsschäden, Schaffung von wirtschaftlichen Grundstücksformen, Anlage eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und naturnahen Grabennetzes sowie die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen.

Der **Versammlungsleiter** erläuterte ausführlich die **Voraussetzungen, Zielsetzungen** und **Ab-
lauf** des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens (s. anliegende Folienkopien).

Die **Finanzierung** des Flurbereinigungsverfahrens wurden vom Unterzeichner dargestellt (s. anliegende Folienkopien). Er betonte dabei, dass die Ausführungskosten durch die Bundesrepublik Deutschland getragen werden. Nur sofern von den Teilnehmern zusätzlicher Wegausbau gewünscht wird, der dem Verursacher nicht angelastet werden kann, müssten diese Kosten durch die Teilnehmergeinschaft (bzw. von der Stadt übernommen) getragen werden. In diesem Zusammenhang wurde die Finanzierung durch Zuschüsse von ca. 75 % aus Bundes- sowie Landesmitteln und Eigenleistungen der Teilnehmer angesprochen.

Die **Rechtsmittel** bei verschiedenen Verwaltungsakten im Verlauf eines Flurbereinigungsverfahrens wurden vom Unterzeichner beispielhaft angerissen.

Der Versammlungsleiter erläutert den Anwesenden die Flächeninanspruchnahme durch die A44, die Kriterien zur und die vorgesehene **Gebietsabgrenzung** des Verfahrens. Es umfasst Teile der Gemarkungen Blankenbach, Breitau, Lindenau, Mitterode, Sontra, Ulfen, Weißenborn, Wölfterode, Nentershausen und Weißenhasel mit Ausnahme der jeweiligen Ortslagen.

Die Notwendigkeit der vorliegenden **Abgrenzung** wurde durch Frau Schäfer und Herrn Rode an Hand von Karten/ Luftbildern erläutert.

Die Gebietsabgrenzung ergibt sich laut dem Versammlungsleiter im Wesentlichen aus den Flächen die für die Trasse, Nebenanlagen und naturschutzrechtlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden. Ein lediglich auf den engen Bereich der Trasse abgegrenztes Verfahrensgebiet könnte den Zweck der Flurbereinigung nicht erfüllen.

Die **Größe** des Verfahrensgebietes orientiere sich auch an dem im Einvernehmen mit dem Gebietsagrararusschuss zu regelnden „Ausmaß der Verteilung des Landverlustes“ gem. § 87 (1) FlurbG in Höhe von ca. **3 %**. Die Angaben aus der Abzugsberechnung im Verfahren Sontra-Mitte A44 (VKE C 03/1, alt 50) wurden erläutert. Der Versammlungsleiter wies darauf hin, dass sich der Abzug in Abhängigkeit der noch anzukaufenden Flächen verringern wird.

Verfahrensfläche und Einwirkungsbereich der Maßnahme des Unternehmensträgers sind identisch. Neben den unternehmensbedingten Zielen sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Förderung der kommunalen Entwicklung möglich.

Neben den Grundstückseigentümern müssen die in § 5 FlurbG genannten Behörden und Organisationen zu dem geplanten Verfahren gehört werden. Dies ist bereits geschehen, aus den vorliegenden Antworten ergeben sich keine unmittelbaren Folgerungen.

Nach diesen Ausführungen schloss sich eine **sachliche Fragerunde** mit folgenden Themen an:

- Zeitfenster/ Ablauf der einzelnen Verfahrensschritte > Bauphase A 44 nutzt die Flurbereinigungsbehörde zur Bestandsaufnahme und Planung Wege – und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
- Abzug bezieht sich nur auf Flächen im Verfahrensgebiet, selbstverständlich nicht auf alle Flächen eines Eigentümers
- Verfahrensgröße so wählen, dass der Abzug nahe Null ist > nicht möglich, Einvernehmen mit dem Gebietsagrararusschuss ist noch herzustellen
- Wird die Bodenschätzung angehalten > wird im Laufe des Verfahrens geklärt
- Rechtsmittel auf Ausschluss aus dem Flurbereinigungsgebiet
- Aufbringung von Ersatzland durch Flächen der öffentlichen Hand (z. B. Domäne)
- Ist die Gebietsabgrenzung endgültig? > nein, wenn begründbar jederzeit zu verändern
- Abwendung von Existenzgefährdungen > Regelungen im Planfeststellungsbeschluss, allerdings noch Gesprächsbedarf über Umsetzung.

Der Versammlungsleiter erläuterte den vorgesehenen Zeitplan des Verfahrens. Nach der Bauphase der A 44, während der sowohl die Bestandsaufnahmen und die Neugestaltungsplanung abgeschlossen sein sollten, wird die vorläufige Besitzeinweisung ca. 1-2 Jahre nach Inbetriebnahme der Autobahn angestrebt. Bei Anordnung der Flurbereinigung im Juli 2015 ist die Wahl des Vorstandes noch im 3. Quartal 2015 vorgesehen.

Den Anwesenden wurde eine **Informationsbroschüre** und eine Gebietsübersichtskarte verteilt (s. Anlage).

Die Notwendigkeit der Flurbereinigung wurde von keinem der Anwesenden in Frage gestellt. Der Unterzeichner gewann den Eindruck, dass das geplante Verfahren eindeutig erwünscht ist.

g.w.o.

Seeger

Schäfer

Reichert

Rode

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation



Unternehmens - Flurbereinigung

Information der voraussichtlich
beteiligten Eigentümer gem. § 5 (1)
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über

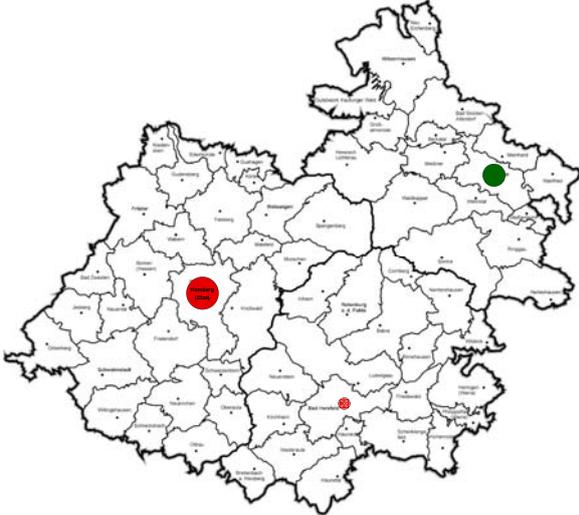
- Ziele und Ablauf der Flurbereinigung
- Kosten und eventuelle
Rechtsbehelfsverfahren



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

das AfB Homberg (Efze)

Schwalm-Eder-Kreis
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Werra-Meißner-Kreis



mit seiner Außenstelle
in Eschwege,
Goldbachstraße 12a

**Ansprechpartner
Flurbereinigung Sontra:**
Herr Seeger
Herr Rode
Frau Schäfer
Herr Reichert

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 2



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Anlass der heutigen Informationsveranstaltung

- **Information** der voraussichtlich beteiligten Eigentümer gem. § 5 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über
 - Ziele und Ablauf der Flurbereinigung
 - Kosten und eventuelle Rechtsbehelfsverfahren
- Einladung erfolgte über **Öffentliche Bekanntmachung** vom 21.04.2015
 - veröffentlicht in: Werra-Rundschau am 23.04.2015, HNA, Ringgau-Bote, Waldkappeler Nachrichten und im benachbarten Thüringen
- Feststellung: fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen
- **Planfeststellungsbeschluss** unanfechtbar
- **Baubeginn** steht 2017 an
 - vorbereitende Maßnahmen ab Herbst 2015

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 3

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Anlass der heutigen Informationsveranstaltung

- **Regierungspräsidium** hat die **Flurbereinigung** für die A 44 in der VKE C 03/1 (50 alt) **beantragt** (23.10.2014)
- **Entscheidung** Bau A 44 mit Flurbereinigung durch Ministerium in 2014 getroffen
 - d.h. heute **keine** Diskussion über die Notwendigkeit der begleitenden Flurbereinigung
- **heute Information der Eigentümer und Pächter**
 - über Unternehmens-Flurbereinigung
 - Diskussion über Abgrenzung
- was ist bereits erledigt?
 - Information städtischer/ gemeindlicher Gremien ✓
 - Informationsveranstaltungen mit Landwirten ✓
 - Anhörung der Kommunen, Verbände und Behörden ✓

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 4



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

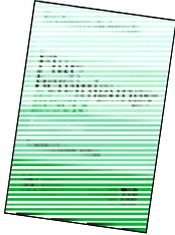
Unternehmensflurbereinigung

- was ist das ?
- warum muss das sein ?
- wie geht das ?
- was kostet das ?
- wer bezahlt das ?
- was habe ich davon ?
- wie sieht das Verfahrensgebiet aus?

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 5

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Unterschiedliche Flurbereinigungsarten



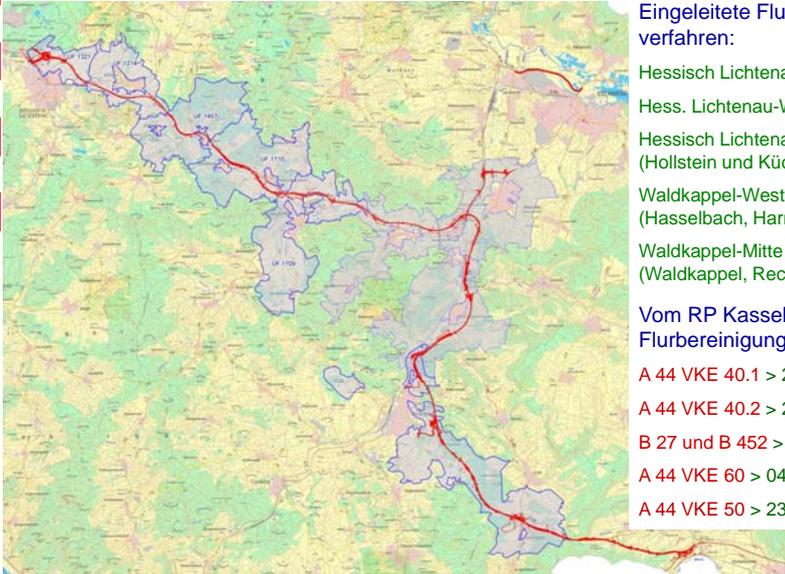
- Integralflurbereinigung (klassisches Verfahren)
- Vereinfachte Flurbereinigung zur Landentwicklung
- **Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 FlurbG**
 - wird in der Regel bei allen Großprojekten (Autobahnen, Schnellbahntrassen, Ortsumgehungen) angewandt
- Beschleunigte Zusammenlegung
- Freiwilliger Landtausch

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 6



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

A 44 und Flurbereinigung im WMK



Eingeleitete Flurbereinigungsverfahren:

- Hessisch Lichtenau (VKE 20)
- Hess. Lichtenau-Walburg (VKE 31)
- Hessisch Lichtenau-Ost (VKE 32) (Hollstein und Küchen)
- Waldkappel-West (VKE 32/33) (Hasselbach, Harmuths., Rodebach)
- Waldkappel-Mitte (VKE 33) (Waldkappel, Rechteb. und Friemen)

Vom RP Kassel beantragte Flurbereinigungsverfahren:

- A 44 VKE 40.1 > 28.06.2006
- A 44 VKE 40.2 > 23.06.2006
- B 27 und B 452 > 09.02.2007
- A 44 VKE 60 > 04.07.2002
- A 44 VKE 50 > 23.10.2014

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 7

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Was ist Unternehmensflurbereinigung ? Voraussetzungen

Unternehmen (Projekt) ➤ A 44	Flurbereinigung ➤ ländliche Neuordnung
---------------------------------	---

- ✓ Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke
- ✓ Verteilung des Landverlustes
- ✓ Vermeidung landeskultureller Nachteile
- ✓ Planfeststellungsverfahren eingeleitet
- ✓ Zulässigkeit der Enteignung
- ✓ **Antrag der Enteignungsbehörde (RP)**



Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 8



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Unternehmensflurbereinigung Warum ? - Zielsetzungen

- um durch Großbaumaßnahmen verursachten An- und Durchschneidungsschäden zu beseitigen
- um den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen (Geldentschädigung)
- zur zweckmäßigen Bodenordnung
- um die Enteignung zu vermeiden
- zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 9

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Unternehmensflurbereinigung Warum ? - Zielsetzungen



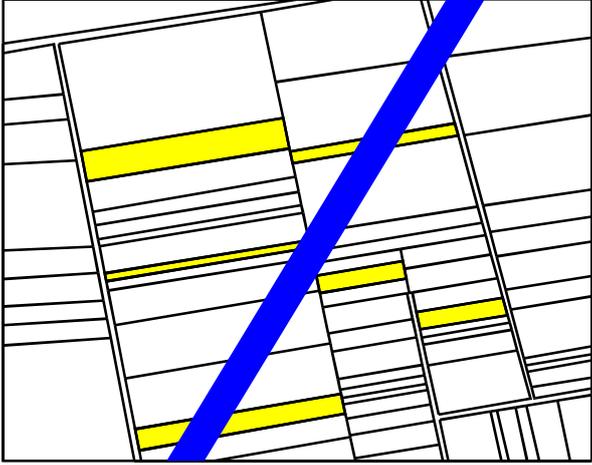
- Grundstückseigentümer sowie Bewirtschafter sind ungleichmäßig betroffen
- Dauerhafter Verlust von landwirtschaftlichen Flächen
- Beispiel:
 - Landwirt A verliert 15% Wirtschaftsfläche
 - Landwirt B verliert 1% Wirtschaftsfläche

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 10



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

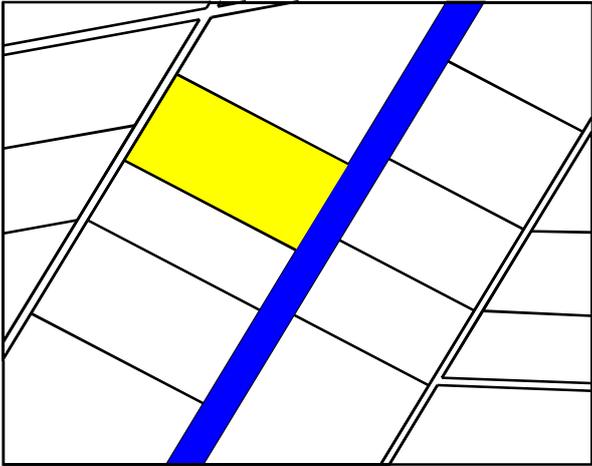
Wie geht das ?
Vor der Unternehmensflurbereinigung



Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 11

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Wie geht das ?
Nach der Neuordnung (Unternehmensflurbereinigung)



Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 12



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

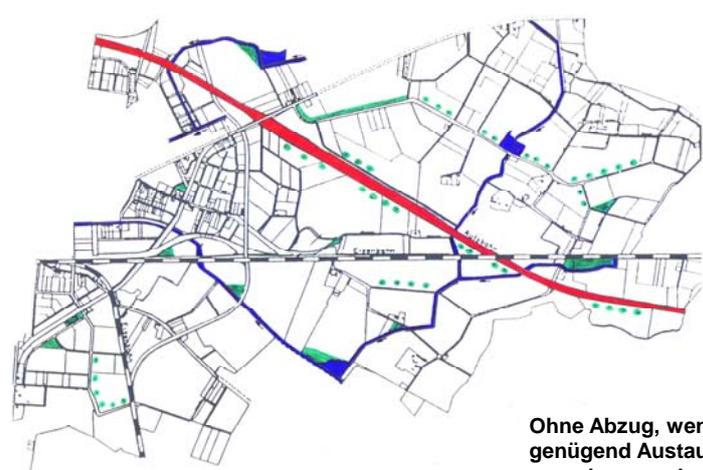
Wie geht das ?
Vor der Unternehmensflurbereinigung



Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 13

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Wie geht das ?
Nach der Unternehmensflurbereinigung



**Ohne Abzug, wenn
genügend Austauschflächen
erworben wurden**

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 14



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Ablauf einer Flurbereinigung

Einleitung und Anordnung

- Flurbereinigungsbeschluss durch Obere Flurbereinigungsbehörde
- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

**Bau der A 44
2017 bis 2022**

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 15

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Mitwirkung der Eigentümer am Flurbereinigungsverfahren

- Information („Aufklärung“) aller Teilnehmer vor Anordnung der Flurbereinigung
- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
- Teilnehmersammlung vor jedem wichtigen Verfahrensabschnitt
- Weitere Teilnehmersammlungen nach Bedarf
- Jederzeit Einzelgespräche möglich
- Einzelgespräche über Abfindungswünsche und die Neueinteilung mit jedem Teilnehmer

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 16



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Gerecht geht es zu

- Flurbereinigung ist ein Eingriff in Eigentumsrechte
 - aber
- Behörde geht vertrauensvoll mit Eigentum um
- Eigentümer und Behörde verhandeln und vereinbaren die Neuordnung des Grundeigentums
- Ziel ist die einvernehmliche Aufteilung der neuen Grundstücke

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 17

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Grundsätze der Neuzuteilung (Abfindung)

- Land von gleichem Wert abzüglich eventuellen Landabzug
- Neuzuteilung entsprechend der alten Grundstücke bei
 - Nutzungsart (Acker/Grünlandverhältnis)
 - Beschaffenheit (Ebenheit, Hanglage, Waldrand, Staunässe)
 - Bodengüte (siehe Wertermittlung)
 - Entfernung vom Ort oder Anwesen (Ortsrand)
- Abwägung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse Aller
- Neuzuteilung in möglichst großen Grundstücken
- Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen
- Erschließung der Grundstücke (Wege und Vorflut)

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 18



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Abschlussphase

- Begründeten Widersprüchen am Flurbereinigungsplan hat die Flurbereinigungsbehörde abzuhelpfen, danach wird er unanfechtbar
- Eventuell Widerspruchs- und Klageverfahren
- Ausführungsanordnung
- Berichtigung der öffentl. Bücher (Grundbuch/ Kataster)
- Schlussfeststellung



Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 19

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Unternehmensflurbereinigung Wer bezahlt das?

Ausführungskosten	Verfahrenskosten
<ul style="list-style-type: none">➤ der Unternehmensträger (DEGES für Bund)➤ nur falls zusätzlicher Wegebau gewünscht<ul style="list-style-type: none">➤ Zuwendungen von EU/ Bund/ Land➤ Grundstückseigentümer<ul style="list-style-type: none">➤ oder Stadt/Gemeinde➤ oder Jagdgenossen	<ul style="list-style-type: none">➤ das Land Hessen➤ der Unternehmensträger (Bund an Land Hessen) einen Anteil von z.Zt. 550 €/ha

kostenfrei für die Grundstückseigentümer

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 20



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Nebeneffekte für die Landwirtschaft / Kommune
Wirtschaftswegebau mit öffentlichen Mittel



in den Flurbereinungsverfahren

- Hessisch Lichtenau-Walburg
 - 430.000 €
- Hessisch Lichtenau
 - 240.000 €
- Neu-Eichenberg
 - 335.000 €
- Hessisch Lichtenau (Hollstein, Küchen)
 - 515.000 €
- Sontra-Breitau
 - 500.000 € für ca. 16 km

Verbindungsweg zwischen Walburg und Velmeden

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 21

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation



Weg in Walburg



Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 22





Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Nebeneffekte für die Landwirtschaft / Kommune
Dorferneuernde Maßnahmen mit Mitteln der Flurbereinigung

Rastplatz am Radweg in Sontra-Breitau
Infotafeln und Steg am Wanderweg Wanfried-Heldra
Grillplätze in Hollstein und Küchen (geplant)

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 24





Naturschutzrechtlicher Eingriff

... und der Ausgleich



Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 25

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Flurneuordnung in Hessen -
eine *runde* Sache!



Lothar Seeger 26



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Unternehmensflurbereinigung

Welche Vorurteile existieren regelmäßig?

- ich muss 30 Jahre Flurbereinigungskosten zahlen
 - Richtig ist: **Alle Kosten trägt der Verursacher > Staat**
- ich muss mit bis zu 10% Abzug (Schwund) rechnen
 - Richtig ist: **höchstens 2 - 4%, möglichst 0% wenn Flächenankauf möglich**
- der Ankaufspreis ist mit Flurbereinigung niedriger als ohne
 - Richtig ist: **Grundlage sind die gleichen Gutachten**
- die Nebenentschädigungen fallen mit Flurbereinigung niedriger aus als ohne
 - Richtig ist: **Pachtaufhebungs-, Nutzungs-, An- und Durchschneidungsentschädigungen werden, soweit sie durch Flurbereinigung nicht zu beheben sind, gezahlt**
- ich verliere meine guten, großen Grundstücke in der Flurbereinigung
 - Richtig ist: **Grundsätze der Neuzuteilung schließen das aus**

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 27

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

HESSEN



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Fragen zum Vortrag (allgemein)
- Es folgt danach:
 - Abgrenzung des Gebietes



Hessische Verwaltung für
 Bodenmanagement und Geoinformation

Unternehmensflurbereinigung

Kriterien für die Gebietsabgrenzung (was liegt im Verfahrensgebiet?)

- Trasse und Nebenanlagen
- die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- bereits erworbene Flächen
- potentiell zu erwerbende Flächen
 - Flächen der öffentlichen Hand (Domäne und ehemals Bundeswehr)
 - Gebiete mit kleinparzellierter Eigentumsstruktur
- LN um Einvernehmen mit Gebietsagrarausschuss über die „Verteilung des Landverlustes“ (%-Abzug) zu erzielen
- Topografische Vorgaben > z.B. Waldrand
- keine Ortslage
- orientiert am Antrag des RP > allerdings Abgrenzung ist Aufgabe der Flurbereinigungsbehörde

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 29

Hessische Verwaltung für
 Bodenmanagement und Geoinformation

Flächenbedarf und Verfahrensfläche VKE 50 UF 3417

Flächenbedarf	zu erwerben [ha]	dauernd zu belasten [ha]
Acker und Grünland	52,9	11,6
Wald	9,1	13,6
Summe 87,2 ha	62,0	25,2

LN	Wald	Verkehr	Gewässer	Sonstige	Verfahrensfläche
1127 ha	748 ha	140 ha	15 ha	31 ha	2061 ha

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 30



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Flächenabzug

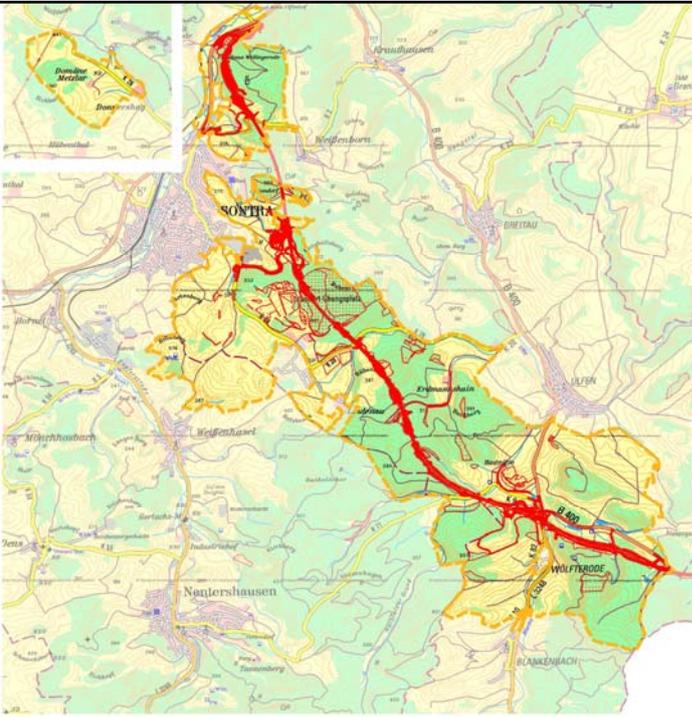
- **Verfahrensgebiet:**
- Gesamtgröße: 2061 ha
- Landwirtschaftliche Fläche 1127 ha
- davon öffentl. - 44 ha abzugsfrei, da für Maßnahme benötigt
- Forstwirtschaftliche Fläche 748 ha
- davon öffentl. - 96 ha abzugsfrei, da für Maßnahme benötigt
- **abzugsfähige Fläche = 1735 ha**

- **Annahme: 35 ha können erworben werden**
 - dann 3 % Abzug

Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 31

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinforr

Vorstellung des Verfahrens- gebietes



Lothar Seeger Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze – Außenstelle Eschwege 32



Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

HESSEN



Wie geht es weiter?

- Abgrenzung des Gebietes – endgültiger Entwurf des Flurbereinigungsbeschlusses > **Juni 2015**
- Anhörung Gebietsagrarausschuss und Behörden > **z. Zt.**
- Flurbereinigungsbeschluss durch Obere Flurbereinigungsbehörde > **Juli 2015**
- Eigentümer anschreiben (Verkauf / Ersatzland?) > **III. Q 2015**
- Besitzregelung für DEGES zum **raschen Baubeginn**
- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (erneute Teilnehmersammlung) > **III. Q 2015**

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

HESSEN



Nochmals vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wer unsere Erläuterungen als PDF-Dokument haben möchte, schreibt eine E-Mail an:

bernd.rode@hvbh.hessen.de oder
angela.schaefer@hvbh.hessen.de

